Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 2 RU 103/75 -

Verkündet am
23. Juni 1977

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juni 1977 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der Kläger, ein italienischer Staatsangehöriger, war 1969 als Bauhelfer bei dem Bauunternehmen J und S in Haagen (Krs. Lörrach) beschäftigt und wohnte zusammen mit Arbeitskollegen in einer von dem Unternehmen gegen eine geringe Miete als Unterkunft zur Verfügung gestellten Baracke. Zum Aufsuchen der Toilette mußte er die Baracke durch die Außentür verlassen, um die auf der Rückseite gelegene Toilettentür zu erreichen. Am 7. Juli 1969 stürzte der Kläger gegen 6.30 Uhr vor der Toilette und zog sich dabei eine Schulterverletzung zu.
Durch Bescheid vom 27. Januar 1972 lehnte die Beklagte eine Entschädigung ab, da der Kläger sich noch nicht auf dem Weg zur Arbeitsstätte, sondern noch in einem Teil der Wohnbaracke befunden habe, die dem privaten - unversicherten - Bereich zuzurechnen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Vernehmung des Maurers M T die Beklagte antragsgemäß verurteilt, dem Kläger Entschädigung zu leisten (Urteil vom 28. März 1973): Es sei erwiesen, daß der Kläger zusammen mit seinem Arbeitskollegen T etwa 10 m in Richtung seiner Arbeitsstätte gegangen und sodann nochmals umgekehrt sei, um in die Toilette neben der Wohnbaracke zu gehen; beim Verlassen der Toilette sei er gestürzt. Der Unfall habe sich während einer nur geringfügigen, rechtlich unerheblichen Unterbrechung des Weges zur Arbeitsstätte ereignet. Das Landessozialgericht (LSG) hat ohne weitere Beweiserhebung das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. Juni 1975). Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Unfallhergang sei unterschiedlich geschildert worden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spreche für die erste Darstellung. Danach habe sich der Sturz vor Beginn

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des Weges zur Arbeitsstätte auf dem Weg zwischen Wohnbaracke und Toilette vor Erreichen der Toilette ereignet. Für die letzte Darstellung spreche andererseits, daß der Zeuge T sie bei seiner Vernehmung vor dem SG bestätigt habe. Danach habe der Kläger zunächst die Wohnbaracke verlassen, um zu dem Kleinbus zu gehen, der ihn und seine Arbeitskollegen zur Arbeitsstelle habe bringen sollen; nach etwa 10 m sei er umgekehrt und habe die Toilette aufgesucht; beim Verlassen der Toilette sei er auf dem nassen Boden ausgeglitten und gestürzt. Andererseits widerspreche diese Darstellung verschiedenen früheren Schilderungen des Klägers. Es müsse deshalb offenbleiben, ob der Kläger vor dem Aufsuchen der Toilette gestürzt sei oder aus dem bereits eingeschlagenen Weg zur Arbeitsstätte heraus die Toilette aufgesucht habe und auf dem Rückweg verunglückt sei. Für keine der beiden Möglichkeiten ließen sich ernsthafte Zweifel ausschließen. Unterstelle man, daß T seine Bekundungen bei einer eidlichen Vernehmung wiederholen und glaubhaft darlegen würde, daß er den Sturz des Klägers von seinem Standpunkt aus habe sehen können, sei ein Entschädigungsanspruch auch dann nicht gegeben, wenn die letzte Schilderung des Unfallhergangs als erwiesen angesehen werde. Denn auch unter diesen tatsächlichen Umständen habe sich der Unfall - wie nach der ersten Darstellung - noch im häuslichen Bereich des Klägers vor Beginn des Weges zur Arbeitsstätte ereignet. Zur Wohnung des Klägers habe auch die Toilette gehört; sie sei räumlich in die Baracke eingegliedert, könne außerdem durch deren Mittelgang bzw durch einen verbindenden Weg erreicht werden und sei wegen ihrer Unentbehrlichkeit so eng mit dem Wohnteil der Baracke verbunden, daß beide Teile trotz einer gewissen örtlichen Trennung eine natürliche Funktionseinheit und damit gemeinsam mit dem beide Teile verbindenden Weg den häuslichen Bereich des Klägers gebildet hätten. Der Weg zur Arbeitsstätte hätte folglich erst begonnen oder - nach der letzten Darstellung - wieder begonnen, wenn der Kläger sowohl die Toilette als auch den die Toilette mit der Baracke verbindenden Weg verlassen gehabt hätte, um von

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dort aus den Bus zu erreichen.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung des § 550 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der Denkgesetze und des Grundsatzes der sozialen Gerechtigkeit (Art 20 des Grundgesetzes -GG-) und trägt vor: Das LSG hätte den vom SG aufgrund der Beweisaufnahme ermittelten Sachverhalt bei der rechtlichen Beurteilung zugrundelegen müssen. Es habe nicht verschiedene Unfallvarianten annehmen dürfen, sondern entweder die Feststellung des SG übernehmen oder den Zeugen T eidlich vernehmen müssen. Der Kläger sei bereits etwa 10 m auf den wartenden Bus zugegangen, sodann zurückgelaufen, habe die Toilette aufgesucht und danach die vor der Baracke abgelegte Tasche wieder aufgenommen, um zum Bus zu laufen; dabei sei er ausgerutscht. Alle anderen Darstellungen des Unfallhergangs seien nicht verwertbar, da sie von nicht genügend sachverständigen Personen stammten und unter Sprachschwierigkeiten zustandegekommen seien. Bericht und Skizze des technischen Aufsichtsbeamten hätte das LSG nicht verwerten dürfen, da beide nicht Gegenstand der Berufungsverhandlung gewesen seien. Die rechtlichen Ausführungen des LSG stünden im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und verstießen in ihrer Argumentation gegen die Denkgesetze.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen,

hilfsweise,

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung an die Vorinstanz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, das LSG habe wegen der unterschiedlichen Schilderungen des Unfallhergangs zur Recht zwei denkbare Hergänge rechtlich gewürdigt. In jedem Fall habe sich der Unfall im häuslichen Bereich ereignet, da der Kläger unmittelbar nach dem Verlassen der Toilette gestürzt sei.

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreit an das LSG begründet.

Die Frage, ob sich der Kläger im Unfallzeitpunkt auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg zum Ort der Tätigkeit (§ 550 Satz 1 RVO idF des UVNG) befunden und daher unter Versicherungsschutz gestanden hat, läßt sich aufgrund der bisher vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht beantworten.

Unangefochten festgestellt ist allerdings, daß der Kläger den ihm zum Wohnen zur Verfügung stehenden Teil der Baracke durch die Außentür verlassen mußte, um die Toilette zu erreichen. Da jedoch ein Versicherungsschutz nach § 550 Satz 1 RVO nur in Betracht kommt,wenn der Kläger im Unfallzeitpunkt den Weg zur Arbeitsstätte bereits begonnen hatte, war er - ohne Rücksicht auf die sonstigen örtlichen Verhältnisse im einzelnen - jedenfalls nicht versichert, wenn er auf dem Gang zur Toilette gestürzt ist und in diesem Zeitpunkt beabsichtigte, vor dem Beginn des Weges zur Arbeit den Wohnteil der Baracke nochmals aufzusuchen.

Der Ansicht des LSG, auch bei Unterstellung des vom Kläger im gerichtlichen Verfahren behaupteten - vom Zeugen T

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

im wesentlichen bestätigten - Sachverhalts habe kein Versicherungsschutz bestanden, ist nicht beizupflichten. Das LSG unterstellt in diesem Zusammenhang, der Kläger habe sich von der Baracke bereits etwa 10 m entfernt gehabt, um zu dem wartenden Kleinbus zu gehen, mit dem er und seine Arbeitskollegen zur Arbeitsstelle gebracht werden sollten. Alsdann sei er umgekehrt und habe die Toilette aufgesucht. Beim Verlassen der Toilette sei er auf dem regennassen Boden ausgeglitten und gestürzt.

Unterbricht ein Versicherter den Weg nach oder von der Arbeitsstätte, um in einer nahegelegenen Bedürfnisanstalt seine Notdurft zu verrichten, so steht er, wie der Senat entschieden hat (SozR Nr 45 zu § 543 RVO aF), auch auf diesem Weg unter Versicherungsschutz. Die Lage des vom LSG unterstellten Falles, daß der Kläger statt einer nicht vorhandenen Bedürfnisanstalt die in der Baracke befindliche Toilette aufsuchte, bietet keinen Anlaß zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Versicherungsschutzes auf dem Weg, soweit er außerhalb des häuslichen Bereichs zurückgelegt werden mußte. Die Toilette hatte offenbar nur eine nach außen - zum Barackenvorgelände - führende Tür. Der Kläger ist nach dem Verlassen der Toilette im Außengelände gestürzt. Er befand sich folglich wieder auf dem Weg zu der Stelle, an der er umgekehrt war. Er stand deshalb im Unfallzeitpunkt - nach dem unterstellten Sachverhalt - unter Versicherungsschutz. Je nach den nicht völlig geklärten örtlichen Verhältnissen und der vom Kläger anschließend einzuschlagenden Richtung läßt sich der Weg des Klägers zur Unfallzeit auch als unmittelbare Fortsetzung des Weges zur Arbeitsstätte werten, sofern er nämlich nicht wieder zu der Stelle zurückkehren mußte, an der er den eingeschobenen Weg zur Toilette begonnen hatte. Es kann dahingestellt bleiben, wie der "Mittelgang" bzw "Weg" zwischen den beiden Barackenteilen beschaffen war, insbesondere, ob er in das Barackengebäude einbezogen war.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Selbst wenn auch dieser Gang, den der Kläger nach dem Verlassen der Toilette hätte durchschreiten müssen, zum häuslichen Bereich des Klägers zu rechnen war und der Kläger deshalb beim Gehen durch diesen Bereich nicht versichert gewesen wäre, ändert dies nichts an der rechtlichen Beurteilung. Denn nach dem vom LSG unterstellten Sachverhalt hat sich der Unfall im Freien ereignet.
Da somit nach dem vom LSG unterstellten, in tatsächlicher Hinsicht jedoch nicht festgestellten Sachverhalt ein Versicherungsschutz des Klägers zu bejahen ist, muß die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Das LSG wird nunmehr zu prüfen haben, ob es die vom Kläger gegebene Sachdarstellung als zutreffend erachtet. Dem BSG sind insoweit eigene Feststellungen verwehrt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS